



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

**Rundverfügung G 1/2020**  
(lt. Verteiler)

Dienstgebäude Rote Reihe 6  
30169 Hannover  
Telefon/Telefax 0511 1241-0 /266  
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de  
Auskunft Herr Lühmann  
Durchwahl 0511 1241-363  
E-Mail Matthias.Luehmann@evlka.de

Datum 5. Mai 2020  
Aktenzeichen N-754-1 R 240-1  
Vorgangs-Nr. V-N-754-1-U6709

**Fortbildungsdienstreisen**

Änderung von § 5 der Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Reisekostenvergütung (Reisekostenbestimmungen)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Reisekostenvergütung (Reisekostenbestimmungen – RKB) vom 25. Juli 2007 (Kirchl. Amtsbl. S. 186), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 9. November 2016 (Kirchl. Amtsbl. S. 156), wurden durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. September 2019 (Kirchl. Amtsbl. S.321) zum 1. Januar 2019 erneut geändert. Dementsprechend gelten künftig gemäß dem neuen § 5 Absatz 6 RKB Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, die aufgrund eines ausschließlichen dienstlichen Interesses angeordnet werden, als Dienstreisen (Fortbildungsdienstreisen).

Bei der Genehmigung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen ist also künftig zu unterscheiden, ob diese teilweise oder ausschließlich im dienstlichen Interesse liegen. Das teilweise dienstliche Interesse gilt als erfüllt, wenn die Veranstaltung im Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit steht und die hierfür erforderlichen Befähigungen und Kenntnisse fördert oder erweitert. Ein ausschließlich dienstliches Interesse liegt hingegen nur dann vor, wenn die Teilnahme dienstlich notwendig ist, also ohne diese die Übernahme oder Fortführung der dienstlichen Tätigkeit nicht oder nicht ordnungsgemäß erfolgen kann. Dieses ist insbesondere dann gegeben, wenn eine bestimmte Fortbildung für die Übernahme einer neuen Tätigkeit notwendig oder sogar vorgeschrieben ist oder sich die bestehenden Aufgaben wesentlich verändern.

.../2

Die Entscheidung, ob ein ausschließlich dienstliches Interesse vorliegt und die Teilnahme an der Veranstaltung angeordnet wird, obliegt dem Dienstvorgesetzten. Ein begründetes Votum ist auf den jeweiligen Fortbildungsanträgen anzubringen.

Die Regelungen der Eigenbeteiligung bei Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen (§ 5 Abs. 4 der Reisekostenbestimmungen) finden auf Fortbildungsdienstreisen keine Anwendung.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Springer)

**Verteiler:**

Kirchenvorstände und Kapellenvorstände,  
Verbandsvertretungen der Gesamtverbände und  
Verbandsvorstände der Kirchengemeindeverbände  
durch die Kirchenkreisvorstände  
(mit Abdrucken für diese, die Vorstände der Kirchenkreisverbände  
und die Kirchenämter)  
Vorsitzende der Kirchenkreissynoden  
Büros der Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe  
Rechnungsprüfungsamt (mit Abdrucken für seine Außenstellen)  
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen